

**[M16] Anhang 2 zu der Referendumsvorlage; Vorlage Nr. 3058.6
(Laufnummer 16434)**

**Interkantonale Vereinbarung
über die Beiträge an die Ausbildungskosten von
universitären Hochschulen (Interkantonale
Universitätsvereinbarung, IUV)
(Anhang)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

beschliesst:

I.

Ziff. 1 Bezeichnung der Kostengruppen und Zuordnung der
Fachbereiche gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Vereinbarung

¹ Die Kostengruppen gemäss Artikel 9 Absatz 2 werden wie folgt definiert:

- a) Kostengruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht
- b) Kostengruppe II: exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie, erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin
- c) Kostengruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind. Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Bern,

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:

Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:

Susanne Hardmeier

Publiziert im Amtsblatt vom...